



# Regierungsrat des Kantons Basel-Stadt

An den Grossen Rat

09.5297.02

JSD/P095297  
Basel, 3. März 2010

Regierungsratsbeschluss  
vom 2. März 2010

## Anzug Beat Jans und Konsorten betreffend Entlastung der Polizei bei Lärmklagen

Der Grosse Rat hat an seiner Sitzung vom 17. Dezember 2009 den nachstehenden Anzug Beat Jans und Konsorten dem Regierungsrat zum Bericht überwiesen:

„Die Polizei geht heute jeder nächtlichen Lärmklage nach. Nachbarn können sich an die Polizei wenden, anstatt sich selbst um eine Lösung zu bemühen. Die Hemmschwelle, um der Polizei anzurufen, ist zuweilen sehr gering. Der damit verursachte staatliche Aufwand erheblich. Der Polizei kommt so die undankbare Aufgabe zu, Feste oder gesellige Anlässe zu stören. Sie macht sich unbeliebt, obwohl sie ihre Aufgabe in aller Regel mit der nötigen Freundlichkeit und Zurückhaltung ausübt. Stattdessen könnte die Polizei in derselben Zeit Wichtigeres tun.

Lärmprobleme könnten in vielen Fällen nachbarschaftlich gelöst werden. Es kann den Leuten in der Regel zugemutet werden, zuerst selbst einen Versuch zu unternehmen und Veranstalter von Festen oder geselligen Anlässen auf die Lärmstörung aufmerksam zu machen und um eine Reduktion des Lärmpegels zu bitten. Die Polizei sollte erst einschreiten, wenn dies geschehen ist oder wenn die klagende Person gute Gründe geltend machen kann, warum sie diese Versuche nicht unternehmen könnte.

Der Regierungsrat wird gebeten zu prüfen und zu berichten, ob und wie eine entsprechende Praxisänderung eingeführt werden kann.

Beat Jans, Tobit Schäfer, Mirjam Ballmer, Baschi Dürr, Daniel Stolz, Heidi Mück“

Wir berichten zu diesem Anzug wie folgt:

Grundsätzlich unterstützt der Regierungsrat das im Anzug Beat Jans und Konsorten vorgeschlagene Vorgehen. Die Hemmschwelle zur Verständigung, resp. zum gewünschten Beizug der Polizei bei Lärmklagen – während der Tages- und Nachtzeiten – ist im Kanton Basel-Stadt im Vergleich<sup>1</sup> mit ländlichen Kantonen wirklich sehr gering. Oftmals gelangen solche Meldungen direkt über die polizeiliche Notrufnummer 117 oder 112 an die Einsatzzentrale der Kantonspolizei und belasten diesen Notruf unnötig. Alleine im Jahr 2009 mussten 1'868 Lärmklagen in der Einsatzzentrale entgegen genommen und polizeilich behandelt werden.

<sup>1</sup> Dieser Vergleich stützt sich auf Erfahrungen von Mitarbeitenden der Kantonspolizei Basel-Stadt, welche in ländlichen Kantonen wohnen und auf mündlichem Erfahrungsaustausch anlässlich von regionalen und nationalen Treffen und Ausbildungen von Angehörigen der Polizei.

Den Mitgliedern des Grossen Rates des Kantons Basel-Stadt zugestellt am 5. März 2010.

Das im Anzug angeregte Vorgehen wird teilweise bereits heute schon bei Lärmklagen, welche direkt bei den Polizeiwachen oder bei der Einsatzzentrale eingehen, praktiziert. Die verantwortlichen Einsatzleiter der Einsatzzentrale oder die Mitarbeitenden in den Polizeiwachen fragen bei telefonischen Lärmklagen zuerst nach, ob eine persönliche Intervention bereits erfolgt ist und ob eine solche Vorsprache überhaupt zumutbar und möglich ist. Oftmals wissen die klagenden Personen gar nicht, dass sie zuerst selber intervenieren können und aus polizeilicher Sicht auch sollen. Mit dieser Vorgehenspraxis kann aktiv verhindert werden, dass nachbarschaftliche Problemstellungen unnötig über den Beizug der Polizei geklärt, resp. die Polizei in Einzelfällen für die persönlichen Interessen von klagenden Personen "missbraucht" wird.

Oftmals kann aber eine direkte Vorsprache den klagenden Personen nicht zugemutet werden, weil die lärmverursachenden Personen als leicht reizbar oder aggressiv bekannt sind und deshalb eine gewalttätige Eskalation nicht ausgeschlossen werden kann. Gleiches gilt für ältere oder wenig selbstbewusste Personen oder wenn es sich bei den lärmverursachenden Personen um Gruppen – z.B. bei Partys – handelt. Die Erfahrung der Kantonspolizei zeigt auf, dass in diesen Fällen teilweise die Tür gar nicht geöffnet oder das Telefon nicht abgenommen wird und bei persönlichen Vorsprachen die klagenden Personen ohne Verbesserung der Situation oftmals verunglimpft werden.

Zusammenfassend kann somit festgestellt werden, dass im vorstehenden Anzug ein Vorgehen vorgeschlagen wird, welches die Kantonspolizei begrüsst und heute wenn immer möglich bereits praktiziert. Durch diesen Anzug erfährt die Kantonspolizei eine gewichtige politische Legitimation in ihrem Vorgehen bezüglich der Bearbeitung von Lärmklagen. Ausnahmen – wie oben beschrieben – bleiben aber weiterhin bestehen. In unzumutbaren Fällen muss die Polizei weiterhin an die betreffende Örtlichkeit ausrücken. Eine allfällige Intervention durch Privatpersonen kann auch nicht als amtliche Verwarnung gewertet werden. Aus diesen Gründen kann das geschilderte Vorgehen nicht in allen Fällen praktiziert und deshalb auch nicht als absolut vorgegeben betrachtet werden.

Zur Umsetzung des Anzuges kann die Kantonspolizei insofern beitragen als dass sie noch konsequenter den Personaleinsatz bei Lärmklagen hinterfragt.

## Antrag

Auf Grund dieses Berichts beantragen wir Ihnen, den Anzug Beat Jans und Konsorten betreffend Entlastung der Polizei bei Lärmklagen abzuschreiben.

Im Namen des Regierungsrates des Kantons Basel-Stadt



Dr. Guy Morin  
Präsident



Barbara Schüpbach-Guggenbühl  
Staatschreiberin